



CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT

PROF. DR. JOACHIM JICKELI

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, WIRTSCHAFTSRECHT UND HANDELSRECHT

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im SoSe 2017

3. Klausur am 10.07.2017

Sachverhalt

Der 11-jährige Anton (A) will zusammen mit seinem 12-jährigen Freund Bastian (B) wie immer auf einem Heuboden einer Scheune spielen. A zündet dafür eine Kerze an, die er sich eigenständig besorgt und mitgebracht hat, um sich Licht zu verschaffen. Die Eltern des A hatten ihn schon früh über die Risiken aufgeklärt, die entstehen, wenn man offenes Feuer verwendet. Auf Vorschlag des B befestigt A die angezündete Kerze mit Wachs auf einem Brett. Nachdem B keine Lust mehr hat auf dem Heuboden zu spielen und sich entfernt hat, zündet A an der Kerze einzelne Strohhalme an, welche im Folgenden die ganze Scheune des K in Brand setzen. B hatte nicht damit gerechnet, dass A tatsächlich zündeln würde. Bei dem Brand entsteht ein Sachschaden von 20.000 Euro.

K verlangt von A und B Schadensersatz. Zu Recht?

Abwandlung:

A ist 5 Jahre alt und wohnt mit seinen Eltern (E) am Stadtrand der Stadt S. Die Eltern des A sind gut betucht und haben auch A bereits gut ausgestattet. Der Brand ereignet sich, als A eines Tages beim Spielen unüblich weit von seinem Elternhaus wegläuft. A ist außerdem von seinen Eltern immer wieder darauf hingewiesen worden, welche Gefahren von offenem Feuer ausgehen können und hatte bisher kein einziges Mal gezündelt und immer den Rat seiner Eltern befolgt. K betreibt auf seinem Bauernhof neben landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch ein Luxushotel, in dem Prominente das Bauernhofleben kennen lernen sollen und macht damit große Gewinne.

K verlangt von A und E Schadensersatz in Höhe von 20.000 Euro. Zu Recht?

Lösungshinweise

- Ansprüche K gegen A -

A. Anspruch K gegen A aus § 823 I BGB

I. Rechtsgutsverletzung

Eigentum des K ist verletzt.

II. Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung des A ist in dem Anzünden einzelner Strohhalme an der Kerze zu sehen.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Liegt sowohl nach Äquivalenz- als auch Adäquanztheorie und Schutzzweck der Norm vor.

IV. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

V. Verschulden

Fraglich ist, ob auch ein Verschulden des A angenommen werden kann.

Grundsätzlich hat der Schädiger Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dass A den Brand mit Wissen und Wollen herbeigeführt hat, ist nicht ersichtlich, sodass A nicht vorsätzlich handelte. A könnte fahrlässig gehandelt haben. Indem A auf dem Heuboden einer Scheune Strohhalme an einer Kerze entzündete, ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelte somit fahrlässig. Entscheidend ist jedoch, ob A überhaupt verschuldensfähig ist. Gemäß § 828 I sind Kinder unter sieben Jahren nicht verschuldensfähig. A ist jedoch bereits 11 Jahre, sodass das Verschulden des A nicht gemäß § 828 I ausgeschlossen ist. Gemäß § 828 II sind Kinder unter zehn Jahren im Straßenverkehr verschuldensunfähig, sofern sie den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. A handelte nicht im Straßenverkehr, sodass § 828 II nicht anwendbar ist; zudem ist A bereits 11 Jahre alt. Das Verschulden des A könnte jedoch gemäß § 828 III zu verneinen sein. Gemäß § 828 III sind Kinder, die das siebte aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur verschuldensfähig, sofern sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit aufweisen. Fraglich ist, ob A die erforderliche Einsichtsfähigkeit aufweist. Die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt, wer diejenige geistige Entwicklung erreicht hat, die ihn befähigt, das Unrechtmäßige seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns einstehen zu müssen. A ist 11 Jahre alt und wurde von seinen Eltern mehrfach über die Gefahren von offenem Feuer aufge-

klärt. Daraus ergibt sich, dass A erkennen könnte, dass durch das Entzünden einzelner Strohhalme an einer Kerze in einer Scheune Gefahren entstehen können. Auch konnte A mit seiner geistigen Entwicklung erkennen, dass er in irgendeiner Weise für die Folgen eines solchen Handelns einstehen müsste. Mithin ist von der erforderlichen Einsichtsfähigkeit des A auszugehen.

VI. Schaden

K ist ein Schaden iHv 20.000 € entstanden.

VII. Haftungsausfüllende Kausalität

Der Schadenseintritt beruht auch kausal auf der Rechtsgutsverletzung.

VIII. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen A auf Schadensersatz iHv 20.000 € aus § 823 I.

B. § 823 II i.V.m. § 306 d StGB

Ein Schadensersatzanspruch des K gegen A könnte sich auch aus § 823 II iVm § 306 d StGB ergeben.

I. Schutzgesetz

Dafür müsste zunächst § 306 d StGB ein Schutzgesetz sein. Ein Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm, die – sei es auch neben dem Schutz der Allgemeinheit – dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines Rechtsguts oder Rechts zu schützen.

1. Rechtsnorm

Der Begriff der Rechtsnorm ist weit zu verstehen. § 306 d StGB ist eine Rechtsnorm im formellen Sinne und entspricht damit Art. 2 EGBGB.

2. Haftungsrechtlicher Individualschutz

In erster Linie schützt § 306d StGB die Allgemeinheit gegenüber Gemeingefahren.

Daneben bezweckt § 306 d StGB zumindest auch den Schutz der Eigentümer der in Brand gesetzten Gebäude etc. Mithin hat § 306 d zumindest auch individualschützenden Charakter. K fällt auch in den von § 306d StGB geschützten Personenkreis.

3. Auch das von K geltend gemachte Interesse muss von der Rechtsnorm geschützt werden.

II. Verletzung des Schutzgesetzes

A müsste § 306 d StGB tatbestandlich erfüllt haben. Die Scheune ist entweder als Gebäude iSv § 306 I Nr. 1 zu qualifizieren. Diese hat A vollständig in Brand gesetzt. A müsste auch fahrlässig gehandelt haben. Objektive Fahrlässigkeit liegt vor, s.o. Hinsichtlich der subjektiven Vorhersehbarkeit des Erfolges ist auf die Aufklärung durch die Eltern abzustellen, sodass diese angenommen werden kann. Es kommen auch keine Rechtfertigungsgründe in Betracht.

III. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig, vgl. oben.

IV. Verschulden

Gemäß § 823 Abs. 2 Satz 2 BGB muss in jedem Fall ein zumindest fahrlässiger Verstoß gegen das Schutzgesetz festgestellt werden. A hat wie bereits festgestellt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt, als er die Halme an der Kerze anzündete.

Fraglich ist jedoch, ob A auch verschuldensfähig war. Hier ist zunächst zu prüfen, welcher Maßstab heranzuziehen ist. Gemäß § 823 II 2 ist der strafrechtliche Verschuldensgrad heranzuziehen. § 306 d StGB setzt Fahrlässigkeit voraus. Diese liegt bei A vor. Sodann ist zu fragen, ob auch die strafrechtliche Schuldfähigkeit und damit die Regelung des § 19 StGB herangezogen werden. Danach wäre A im Alter von 11 Jahren nicht schuldfähig. Gegen die Heranziehung von § 19 StGB spricht jedoch, dass bei § 823 II nicht um die strafrechtliche Schuldfrage und damit verbundenen Fragen einer Geld- oder Freiheitsstrafe geht, sondern um die zivilrechtlichen Konsequenzen eines bestimmten Verhaltens. Insbesondere kommt dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht keine Sanktionswirkung zu. Vielmehr geht es um einen Ausgleich eines Wenigers. Ebenfalls gegen die Anwendbarkeit von § 19 spricht, dass das BGB in § 828 die Verschuldensfähigkeit regelt. Demnach war A verschuldensfähig.

V. Kausaler Schaden

s.o.

VI. Ergebnis

K hat auch einen Anspruch aus § 823 II iVm § 306d StGB gegen A.

C. Anspruch K gegen A auf Schadensersatz iHv 20.000 € aus § 826

Ein Anspruch aus § 826 scheidet spätestens am fehlenden Vorsatz des A bezüglich des Schadenseintritts bei K. Fraglich ist bereits, ob die Handlung des A als sittenwidrig anzusehen ist.

- Ansprüche K gegen B -

A. Ansprüche des K gegen B aus § 823 I auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 €

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I in Höhe von 20.000 € gegen B haben.

I. Verletzungshandlung

Hierfür müsste zunächst eine Verletzungshandlung gegeben sein. Unter Handlung ist ein der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegendes beherrschbares Verhalten unter Ausschluss physischen Zwangs oder unwillkürlichen Reflexes durch fremde Einwirkung zu verstehen. Sie kann entweder in einem positiven Tun oder in einem Unterlassen bestehen. Der Schaden an dem Heuboden des K ist durch das Anzünden der Strohhalme an der Kerze entstanden. Der B hat aber keinen der Strohhalme an der Kerze angezündet. Insofern hat er an der Schaffung der Brandgefahr nicht mitgewirkt. Insofern liegt kein aktives Tun auf Seiten des B vor.

Weiterhin könnte er aber eine Verletzungshandlung durch Unterlassen begangen haben. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Pflicht zum Handeln zur Verhütung der Rechtsgutsverletzung besteht, deren Beachtung die Rechtsgutsverletzung verhindert hätte. Diese kann sich aus Gesetz, konkreten Lebensbeziehungen oder vorausgegangenem Tun ergeben. Zu überlegen ist daher, ob der Rat des B, die Kerze auf dem Brett zu befestigen eine Förderung und Unterstützung des gefahrenrächtigen Verhaltens des A darstellen könnte, was zu einer Pflicht zur Verhütung der Rechtsgutsverletzung führen könnte. Hierin kann aber zunächst keine Bestärkung des gefährlichen Treibens des A gesehen werden, denn der A hatte die Kerze schon vorher angezündet, als B dem A den Rat die Kerze an dem Brett zu befestigen gegeben hatte. Vielmehr verbesserte die Befestigung der Kerze auf dem Brett deren Standfestigkeit und ließ damit die mit dem offenen Feuer verbundene Gefahr besser beherrschbar werden. Daher hat B eher die von A geschaffene Gefahr verringert und keinesfalls gesteigert. Insofern hat der Vorschlag, die Kerze auf einem Brett zu befestigen, keine Gefahrenlage geschaffen, welche eine relevante Pflichtenstellung begründen könnte. Insofern liegt auf Seiten des B keine relevante Verletzungshandlung vor, weder durch aktives Tun noch durch Unterlassen.

II. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 823 I.

B. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 823 II iVm § 306 d StGB

B hat das Schutzgesetz des § 306 d StGB nicht verletzt, sodass eine Haftung aus § 823 II iVm § 306d StGB ebenfalls ausscheidet.

C. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 830 I 1

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 830 I 1 haben.

I. Gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung

Hierfür müssten A und B gemeinschaftlich eine unerlaubte Handlung begangen haben. Hierunter ist ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken Mehrerer zur Herbeiführung des Erfolges zu verstehen, d.h. A und B hätten vorsätzlich zusammenwirken müssen. Da der B aber von dem Anzünden der Strohhalme nichts wusste und dies vorher auch nicht von ihm gewollt war, liegt ein vorsätzliches Zusammenwirken von A und B in diesem Fall nicht vor.

II. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 830 I S. 1.

D. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 830 II, I S. 1

Ein solcher Anspruch ist insofern zu verneinen, weil Anhaltspunkte für eine Anstiftung oder Beihilfe fehlen.

E. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 830 I 2

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 830 I 2 haben.

I. Beteiligung

Für einen solchen Anspruch müsste B zunächst Beteiligter iSd § 830 I S. 2. sein. Beteiligte sind regelmäßig Personen, deren Gefährdungshandlungen, sei es auch zeitlich aufeinander folgend, sachlich, räumlich und zeitlich mit der Schädigung einen tatsächlich zusammenhängenden einheitlichen Vorgang bilden, d.h. nach der Anschauung des täglichen Lebens auf Grund der Umstände des konkreten Einzelfalles als dessen Teil erscheinen oder die zumindest einen zur Schadensverursachung geeigneten Beitrag geleistet haben. Daher bedürfte es zunächst einer Gefährdungshandlung. Wie oben bereits festgestellt, liegen aber bei B bereits keine Rechtsgutsverletzung und keine Gefährdungshandlung vor, da er das Risiko sogar verringert hat.

II. Ungewissheit hinsichtlich des Verursachers

Zudem besteht keine Ungewissheit hinsichtlich des Verursachers, da der Sachverhalt eindeutig dar-

stellt, dass A die Strohhalme angezündet hat und daher die Scheune abgebrannt ist. Es fehlt daher die nur potenzielle Kausalität, da A als sicherer Schadensverursacher feststeht. § 830 I S. 2 ist daher nicht anwendbar.

III. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 € aus § 830 I S. 2.

F. Anspruch K gegen B aus § 829

Im Ausgangsfall fehlen die Angaben zur Vermögenslage im Sachverhalt, sodass ein Anspruch aus § 829 nicht geprüft werden kann. Zudem besteht auch eine anderweitige Ersatzpflicht.

G. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 20.000 €

Abwandlung

A. Anspruch des K gegen A auf Schadensersatz nach § 823 I in Höhe von 20.000 €

Der Tatbestand des § 823 I ist ordentlich, aber kurz durchzuprüfen und im Ergebnis zu bejahen. Zu überprüfen bleibt einzig die Schuldfähigkeit des A. Dieser ist nach § 828 I nicht schuldfähig und insofern nicht für einen Schaden verantwortlich.

Im Ergebnis ist daher ein Anspruch des K gegen A aus § 823 I abzulehnen.

B. Anspruch des K gegen A aus § 823 II iVm § 306 d StGB

Ein Anspruch des k gegen A aus § 823 II iVm § 306 d StGB scheidet ebenfalls an der Verschuldensunfähigkeit des A nach § 828 I.

C. Anspruch des K gegen A aus § 823 II iVm § 306 d StGB

Ein Anspruch aus § 826 scheidet ebenfalls an der Verschuldensfähigkeit des A. Zudem handelte A auch nicht vorsätzlich.

D. Anspruch des K gegen die E auf Schadensersatz aus § 823 I iHv 20.000 €

Mangels einer kausalen Verletzungshandlung der E scheidet ein Anspruch aus § 823 I aus.

E. Anspruch des K gegen E auf Schadensersatz nach § 832 I S. 1 in Höhe von 20.000 €

K könnte von E Schadensersatz nach § 832 dann verlangen, wenn sich die Eltern, die nach §§ 1626, 1629 kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über A verpflichtet sind, nicht nach § 832 I S. 2 exkulpieren können. Dies ist dann der Fall, sie ihrer Aufsichtspflicht genüge getan haben oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Der Umfang und der Inhalt der Aufsichtspflicht hängt unter anderem von dem Alter und dem jeweiligen Verhalten der aufsichtspflichtigen Person ab. Hierbei ist ein strengerer Maßstab an die Eltern zu stellen, wenn es um die Belehrungspflichten über die Gefährlichkeit von Feuer, speziell auf einem Bauernhof geht. Laut Sachverhalt hat sich aber der A die Kerze selber organisiert und zudem ist er mehrfach auf die Gefährlichkeit des Feuers hingewiesen worden. Außerdem hat A bisher keine Dummheiten mit Feuer angestellt und die Scheune ist weit vom Elternhaus entfernt. Es war für sie also auch nicht zu erwarten, dass A in einer Scheune mit Feuer spielen würde. Daher können sich die Eltern nach § 832 I S. 2 exkulpieren.

K hat keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 832 I S. 1 in Höhe von 20.000 € gegen E.

Auch in der Abwandlung stehen dem K keine Ansprüche auf Schadensersatz zu.

F. Anspruch des K gegen A auf Schadensersatz nach § 829 in Höhe von 20.000 €

Allenfalls käme ein Anspruch aus § 829 in Betracht.

I. Tatbestand der unerlaubten Handlung

§ 829 verweist auf §§ 823-826, sodass zunächst tatbestandlich eine unerlaubte Handlung vorliegen müsste. A hat tatbestandlich § 823 I erfüllt, s.o.

II. Ausschluss der Haftung nach §§ 827, 828

Die Haftung des fünfjährigen A ist gemäß § 828 I ausgeschlossen, s.o.

III. Keine Ersatzpflicht eines Dritten

Die Eltern des A haften nicht aus § 832 I. Mithin besteht kein anderweitiger Ersatzanspruch.

IV. Billigkeit

Die Heranziehung des A als Verschuldensunfähiger müsste billig sein iSd § 829. Im Rahmen der Billigkeit sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere ist die natürliche Einsichtsfähigkeit des Verschuldensunfähigen sowie die sonstigen Lebensverhältnisse und -bedürfnisse und die Umstände der Tat zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 69, 1762). Der Ersatzanspruch setzt darüber hinaus ein wirtschaftliches Gefälle voraus. Ein solches liegt vor, wenn die das

Vermögensverhältnisse des Schädigers deutlich besser sind als die des Geschädigten (vgl. BGH 127, 186). Die Eltern des A sind „gut betucht“ und haben den A bereits gut ausgestattet. Aber auch K macht mit seinem Bauernhof „große Gewinne“, sodass kein wirtschaftliches Gefälle in dem Sinne vorliegt, als A bessere Vermögensverhältnisse hätte, als K.

V. Ergebnis

K hat gegen A auch keinen Anspruch aus § 829 auf Schadensersatz iHv 20.000 €.